# BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

## 1 Vertragsbestandteile und Rangfolge

1.1

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) werden hiermit in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung vereinbart. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

1.2

Es gelten die nachstehenden Vertragsbestandteile (in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung) mit folgender Reihen- und (bei Widersprüchen) Rangfolge:

- Diese BVB des Auftraggebers
- vom Auftragnehmer ausgefülltes und vollständig bepreistes Leistungsverzeichnis „T-04 Förderanlagen BT A+B, D, E“ mit Druckdatum vom 19.08.2026 (146 Seiten, auch als DX83-GAEB-Datei) einschließlich der folgenden im Anlagenverzeichnis zum LV genannten Anlagen:
    - Ausschreibungspläne (4 Übersichtspläne und 11 Details)
    - Geotechnischer Bericht vom 27.02.2023 nebst Ergänzung vom 02.06.2023
    - Baulogistik Handbuch vom 29.04.2026 und neun Phasenpläne
    - BIM-Lieferantenanforderung Entwurf vom 20.05.2026
    - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) BNB nebst Anlagen 1 (BNB-Produktanforderungen) und 2 (BNB-Bauproduktliste XLS)
    - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan Baustellenordnung vom 31.07.2025
    - Ausführungsfristen Fördertechnik
    - ZVÜ:

      Formular Einwilligungserklärung zur Durchführung der ZVÜ

      Informationsblatt zur Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personal nichtöffentlicher Stellen

Merkblatt des Landes Sachsen-Anhalt über die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS–NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) in der Fassung vom 23.08.2001 (= Anlage 7 zu § 49 Abs. 4 VSA-LSA)

Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers und

Informationsblatt zum Prozess ZVÜ

- Wartung:

  Vorlage AMEV Vertrag Aufzug – Service 2024 nebst Anlagen 1 (Liste der Aufzugsanlage(n)), 2 (Stundenverrechnungssätze und Zuschläge) und 3 (Besondere Vereinbarungen) und Arbeitskarte für KG 461 Aufzuganlagen

- BIM-AIA (Auftraggeberinformationsanforderungen) V1.0 vom 15.06.2023 nebst Anlagen Modellelementmatrix (in den Formaten „pdf“ (120 Seiten) und „xls“), Auftragnehmeranforderungen (3 Seiten), LOD Version 1.0 vom 06.02.2024 und BAP Version 1.2
- Mietvertragsmuster für Container
- die Handlungsanweisung CDE (Grundlagen zur Nutzung des Common Data Environment (CDE)) des AG, Stand: 08.09.2025
- die Nutzungsordnung CDE des AG, Stand vom 17.07.2024
- Vertraulichkeitsvereinbarung
- vom Auftragnehmer vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Angebotsvordruck (einschließlich VHB 221 oder VHB 222, jedoch ohne die weiteren Anlagen)
- Nachunternehmer-Verzeichnis des AN
- Muster Vertragserfüllungsbürgschaft
- Muster Mängelansprüchebürgschaft
- soweit für die vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägig: die Anschlussbedingungen der örtlichen Versorgungsträger für Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Strom und Telekommunikation.
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

Vertragsbestandteil sind auch die vom Auftraggeber gestellten und dem finalen Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegenden Vergabeunterlagen (einschließlich der Antworten des Auftraggebers auf die Fragen der Teilnehmer und Bieter) und die vom Auftragnehmer ausgefüllte Bietererklärung zur Eignung nebst Anlagen, soweit nicht bereits vorstehend erwähnt und soweit nicht anders vereinbart. Auch sämtliche Leistungen, die inhaltlich aus den vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren eingereichten Konzepten hervorgehen, sind vom Auftragnehmer geschuldet und mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

Die vorstehende Reihen- und Rangfolgeregelung ist vorrangig gegenüber etwaigen davon abweichenden Reihen- und Rangfolgeregelungen in den übrigen (nachrangigen) Vertragsbestandteilen (z. B. im Leistungsverzeichnis, im Angebotsvordruck und in der VOB/B).

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung die Gesetze und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie bei genehmigungsbedürftigen Arbeiten die Genehmigung(en) einschließlich etwaiger behördlicher Auflagen und Nebenbestimmungen einzuhalten.

Ändern sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber textförmlich darauf hinzuweisen und eine Entscheidung einzuholen, ob die bisherigen oder neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden sollen. Das Werk des Auftragnehmers ist mangelhaft, wenn es nicht die bei der Abnahme gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik einhält, es sei denn, dies beruht auf einer Entscheidung des Auftraggebers.

## 2 Ausschluss von AGB des AN

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer darauf ausdrücklich Bezug genommen hat oder nimmt, z. B. im Angebot, im Schriftverkehr oder in Nachtragsangeboten.

## 3 Projektleitung des Auftraggebers und Befugnisse Dritter

3.1

Die Projektleitung des Auftraggebers für die Baumaßnahme Neubau Landeskriminalamt (LKA) in Barleben besteht aus

- dem Projektleiter, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Stefan Schütt (Breiter Weg 173, 39104 Magdeburg, Telefon +49 391 990015-15, Mail: schuett@ips-lsa.de), und
- der stellvertretenden Projektleiterin, Frau Jacqueline Böhlke (ebenda, Telefon +49 391 990015-39, Mail: boehlke@ips-lsa.de).

Die Projektleitung ist zuständig für die Vertragsbegleitung sowie die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung und -erfüllung.

3.2

Vom Auftraggeber beauftragte Dritte (z. B. Generalplaner, Projektsteuerer) sind grundsätzlich nicht berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen und den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten sowie rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

3.3

Vom Auftraggeber mit der Generalplanung/Objektüberwachung und Projektsteuerung beauftragte Dritte sind berechtigt und verpflichtet, den Auftragnehmer zur vertragsgemäßen Ausführung seiner Leistungen anzuhalten und gegenüber ihm diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung seiner Leistungen erforderlich sind.

Die vorgenannten Dritten werden den zur Erfüllung ihrer Generalplanungs-/Objektüberwachungs- bzw. Projektsteuerungspflichten erforderlichen Schriftverkehr mit dem Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber führen.

Die vorgenannten Dritten sind nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers begründen können; ihre Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

## 4 Kernteam des AN

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sein im Vergabeverfahren vorgestelltes Kernteam über die gesamte Vertragsdauer für diese Baumaßnahme eingesetzt wird bzw. zur Verfügung steht.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Kontinuität des Einsatzes der Mitarbeitenden für den Projekterfolg eine entscheidende Rolle spielt. Mitarbeitende können daher nur dann aus dem Projekt abgezogen werden, wenn es hierfür wichtige Gründe gibt. Als wichtiger Grund gilt nicht der erforderliche Einsatz des Mitarbeitenden in einem anderen Projekt oder sonstige innerbetriebliche oder betriebswirtschaftliche Gründe. Als wichtige Gründe werden z. B. Krankheit, Elternzeit oder das Ausscheiden von Mitarbeitenden aus dem Unternehmen des Auftragnehmers anerkannt. Kommt es dennoch zu einem Wechsel eines Mitarbeitenden, so hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Mitarbeitende durch eigenverantwortlich und auf Kosten

des Auftragnehmers durchzuführende Schulungsmaßnahmen nachweislich auf den aktuellen Stand des Projektes gebracht wird.

Neue Mitarbeitende müssen vor ihrem Einsatz eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß **Ziffer 8** erfolgreich bestanden haben.

## 5 Leistungsänderungen

5.1

In den Vertragspreisen ist alles enthalten, was zur vertragsgemäßen, insbesondere vollständigen Ausführung aller vertraglichen Leistungen notwendig ist (einschließlich aller Zubehörteile).

5.2

Begehrt der Auftraggeber

- eine Änderung des Werkerfolgs oder
- eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist,

streben die Parteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an (§ 650b Absatz 1 Satz 1 BGB).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung (Nachtragsangebot) zu erstellen, im Falle einer Änderung des Werkerfolgs jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung zur Änderung des Werkerfolgs geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

Das Nachtragsangebot ist in angemessener Zeit vorzulegen, in der Regel binnen zwei Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer.

Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Absatz 1, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Bestellers nachzukommen, einer Anordnung zur Änderung des Werkerfolgs jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Ziffer 5.2 Satz 3 gilt entsprechend.

Im Ausnahmefall kann der der Auftraggeber die Änderung schon vor Ablauf der vorgenannten Frist von 30 Tagen anordnen. Dies gilt z. B. dann, wenn

- Gefahr im Verzug oder ein sonstiger Eilfall, der eine Anordnung unaufschiebbar macht, vorliegt,
- der Auftragnehmer mit der Vorlage des Nachtragsangebotes in Verzug gerät,

- der Auftragnehmer die Nachtragsverhandlungen ernsthaft und endgültig verweigert,
- die Verhandlungen endgültig gescheitert sind,
- die Berufung auf die gesetzliche Frist treuwidrig (§ 242 BGB) wäre oder
- die begehrte Änderungs-/Zusatzleistung geringfügig ist.

5.3

Für die Höhe des infolge der angeordneten Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütung sind die tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn maßgeblich (§ 650c Absatz 1 Satz 1 BGB).

Der vorstehende Absatz gilt auch für Preisvereinbarungen bzw. Vergütungsansprüche gemäß § 2 Absatz 3, 5, 6, 7 und 8 Nr. 2 VOB/B.

5.4

Eine Hinterlegung der Urkalkulation des Auftragnehmers beim Auftraggeber wird nicht vereinbart und ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor dem Vertragsschluss Formblätter (z. B. VHB 221, 222) mit Angaben aus seiner Urkalkulation übergeben hat. Dessen ungeachtet bleibt es den Parteien unbenommen, sich bei der Vereinbarung der Vergütung für angeordnete oder vereinbarte geänderte und/oder zusätzliche Leistungen oder Mehr- und Mindermengen einvernehmlich an der nachweislich authentischen Urkalkulation des Auftragnehmers zu orientieren.

5.5

Es sind grundsätzlich keine Stundenlohnarbeiten zu erbringen. Im Übrigen gilt Bereich 03 des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“ in Verbindung mit § 15 VOB/B.

## 6 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

6.1

Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Alle unter Ziffer 16 (Termine) unter den allgemeinen Angaben im Leistungsverzeichnis und der Anlage „Ausführungsfristen“ sind verbindlich einzuhalten.

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- **unverzüglich** nach dem Zugang des Zuschlagsschreibens des Auftraggebers beim Auftragnehmer (Hinweis: Ausführungsbeginn ist nicht erst der 01.10.2027 wie versehentlich auf dem Deckblatt des Leistungsverzeichnisses angegeben).

Neubau LKA Barleben, BVB IPS für T-04 Förderanlagen

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- spätestens bis zum **26.02.2029 (VOB-Abnahmen aller Anlagen)**.

6.2

Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- Frist gemäß Ziffer 6.1 für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung und
- folgende als Vertragsfristen vereinbarte Einzelfristen:
    - Lieferung der rohbaurelevanten Montageplanung: 2 Wochen nach Beauftragung
    - Lieferung der Betoneinlegeteile zur Baustelle: 1 Woche nach Freigabe der rohbaurelevanten Montageplanung

    **Bauaufzug A2.1:**

    - 17 Wochen nach Fertigstellung und Freigabe des Aufzugsschachtes (durch den Rohbauer): Montagebeginn
    - 8 Wochen nach Montagebeginn: Inbetriebnahme
    - 30.06.2027: Anlieferung Lamellenhauben für Entrauchung

    **Bauaufzug A4.1:**

    - 17 Wochen nach Fertigstellung und Freigabe des Aufzugsschachtes (durch den Rohbauer): Montagebeginn
    - 8 Wochen nach Montagebeginn: Inbetriebnahme
    - 22.06.2027: Anlieferung Lamellenhauben für Entrauchung

    **Aufzüge (Aufzugsgruppen und Aufzugsanlagen) und Hebebühne:**

    - 20.09.2027: Montagebeginn Aufzüge und Hebebühne
    - 03.11.2028: Nutzung Bauaufzüge endet, Bauaufzüge werden finalisiert/repariert
    - 29.11.2028: Bauliche Fertigstellung Ausbau, Start Inbetriebnahme und Abnahme (Hinweis: Bei dem Datum 29.11.2026 in der Anlage „Ausführungsfristen“ handelt es sich um ein Schreibversehen. Richtig ist der 29.11.2028).

6.3

Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um Behinderungen der Ausführung entgegenzuwirken (z. B. durch Umstellungen des Bauablaufes, soweit diese für den Auftragnehmer kostenneutral sind). Eigenverzüge muss der Auftragnehmer auf eigene Kosten aufholen.

6.4

Für den vom Auftragnehmer zu erstellenden und fortzuschreibenden Baufristenplan gilt Ziffer 3.3 b) der allgemeinen Angaben des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“.

## 7 Projektplattform, -unterlagen und BIM

7.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellte Projektplattform (Common Data Environment = CDE) zu nutzen, insbesondere seine digitalen Liefergegenstände in das CDE einzustellen und digitale Liefergegenstände der weiteren Projektbeteiligten über das CDE abzurufen sowie das CDE für die digitale Kommunikation mit dem Auftraggeber und den weiteren Projektbeteiligten zu nutzen.

Näheres regelt die Anlage „Handlungsanweisung CDE“. Gemäß Ziffer 3.4 der Handlungsanweisung CDE wird die gesamte Kommunikation innerhalb des Projekts ausschließlich über das CDE abgewickelt. Dies umfasst auch alle E-Mails, die im Rahmen des Projekts ausgetauscht werden. Dies gilt auch für E-Mails mit rechtserheblichem Inhalt. Ausnahmen sind nur im Einzelfall für rechtlich unerhebliche E-Mails zulässig, soweit diese nur rein informellen Charakter haben oder lediglich von temporärer Bedeutung sind (z. B. Termineinladungen).

7.2

Sofern dieser Vertrag einschließlich der BVB und der weiteren Anlagen und/oder das Gesetz die Textform i. S. des § 126b BGB vorschreiben, ist zu deren Einhaltung eine Kommunikation per E-Mail über das CDE erforderlich.

Die Parteien sind verpflichtet, ihre Postfächer im CDE an jedem Arbeitstag mindestens einmal auszulesen. Sie haben die Mitglieder ihrer Projektteams entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat zudem seine Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Sofern die Parteien im Vertrag einschließlich der BVB und der weiteren Anlagen die Schriftform vereinbart haben, so ist diese Schriftform auch durch die Übermittlung eines im Original unterschriebenen Schreibens als Scan per E-Mail über das CDE gewahrt.

Sofern das Gesetz die Schriftform verlangt, ist die Schriftform einzuhalten und hat der Erklärende die schriftliche Erklärung zusätzlich vorab als Scan über das CDE zu übermitteln.

Es wird klargestellt, dass von den Parteien hinzugezogene Rechtsanwälte für ihre Kommunikation das CDE nicht nutzen müssen und förmliche Verfahren (z. B. Schlichtungsverfahren) außerhalb des CDE geführt werden.

7.3

Bei der Nutzung des CDE hat der Auftragnehmer

- die Anlage CDE-Nutzungsordnung und
- die Anlage CDE-Handlungsanweisung

des Auftraggebers (einschließlich der Namenskonvention) einzuhalten sowie seine Mitarbeitende und Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Die CDE-Nutzungsordnung und die CDE-Handlungsanweisung werden laufend fortgeschrieben und sind auch in den fortgeschriebenen Fassungen einzuhalten, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist.

7.4

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Einweisung/Schulung, die der Auftraggeber zur Nutzung des CDE anbietet, teilzunehmen und seine Mitarbeitende und Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

7.5

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat sämtliche (eigenen und fremden) projektbezogenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Zum vertraulichen Umgang mit Projektunterlagen wird auf die Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung verwiesen.

Alle Pläne und Zeichnungen, die Dritten zugänglich gemacht werden sollen, sind vom Auftragnehmer möglichst so auszuarbeiten bzw. zu verändern, dass sie offen behandelt werden können. Ist dies nicht möglich, so dürfen derartige Unterlagen keine Angaben zum Standort und Verwendungszweck enthalten.

Wenn und soweit der Auftragnehmer für seine eigenen Belange ausnahmsweise Daten und Informationen mit Bezug zu diesem Projekt in anderen Cloud-basierten Softwarelösungen bzw. Datenräumen als dem CDE des Auftraggebers speichert, ist er verpflichtet, nur Cloud- bzw. Datenraumanbieter zu nutzen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) sowie angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO). Solche Anbieter müssen die Daten ausschließlich auf Servern im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hosten und dürfen keine Verarbeitungsstrukturen oder Supportleistungen einsetzen, die einen Zugriff auf diese Daten aus Staaten außerhalb des EWR ermöglichen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit die Einhaltung dieser Vorgaben nachzuweisen.

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhafter Verletzung der Pflichten aus Ziffer 7.5 entstehen.

7.6

Der Auftragnehmer hat die BIM-AIA nebst Anlagen sowie den nachrangig dazu geltenden BIM-Abwicklungsplan (BAP), der auf der Grundlage der BIM-AIA erstellt wurde, zu beachten, soweit er Pläne (z. B. Werk- und Montagepläne) unter Anwendung der BIM-Methode erstellt.

## 8 Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfung

8.1

Teile der Projektunterlagen zum Neubau des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt in Barleben wurden als „Verschlusssachen – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS–NfD) eingestuft, sodass hierfür besondere Sicherheitsanforderungen gelten. Ihre Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Interessen der BRD oder eines ihrer Länder (insbesondere das Land Sachsen-Anhalt) nachteilig sein.

8.2

Der Auftragnehmer darf daher nur solche Mitarbeitende bei der Baumaßnahme einsetzen, die in die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) eingewilligt und diese mit unbedenklichem Ergebnis bestanden haben.

Die Zuverlässigkeitsprüfung wird von dem Auftraggeber veranlasst und dauert – wenn keine besonderen Sicherheitsrisiken bestehen - in der Regel zwei Wochen.

Ein Einsatz in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn Mitarbeitende im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken sollen oder privilegierten Zutritt zur Liegenschaft der Baumaßnahme in Barleben oder den dort zu errichtenden Gebäuden des Landeskriminalamtes gemäß § 29 Absatz 2 Nr. 2 und 3 SOG LSA erhalten sollen. Ein Einsatz in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn Mitarbeitende auf der Baustelle eingesetzt werden oder Zugang zu Unterlagen haben, die im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme stehen.

Der Auftragnehmer trägt das Risiko der fehlenden Einsatzmöglichkeit, wenn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht durchgeführt werden kann.

8.3

Der Auftragnehmer hat die einzusetzenden Mitarbeiter einer ZVÜ zu unterziehen. Die ZVÜ erfolgt digital und papierlos („paperless“) über einen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten

Link. Über die digitale Eingabemaske hat jeder einzusetzende Mitarbeiter seine persönlichen Daten (in der Regel Name, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Personalausweis-Nummer und Ablaufdatum des Personalausweises) sowie einen Vorgesetzten des Auftragnehmers anzugeben. In diesem Prozess hat jeder einzusetzende Mitarbeiter die folgenden Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und dies zu bestätigen:

- Formular Einwilligungserklärung zur Durchführung der ZVÜ,
- Informationsblatt zur Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personal nichtöffentlicher Stellen und
- Merkblatt des Landes Sachsen-Anhalt über die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS–NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) in der Fassung vom 23.08.2001 (= Anlage 7 zu § 49 Abs. 4 VSA-LSA).

Die Anmeldung dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt über eine webbasierende Benutzeroberfläche, derzeit unter folgender Internetadresse:

https://formular.ips-lsa.de/f/CgSPqjRV14wXuNGC6Xjn48ghwb1NvpkR

Der AN ist verpflichtet, die Plattform zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu nutzen.

Der Auftragnehmer hat die Angaben zur Person in der Einwilligungserklärung anhand des jeweiligen Personalausweises zu überprüfen und durch digitale Unterzeichnung unter Angabe von Ort und Datum zu bestätigen sowie den Eingabeprozess abzuschließen. Anschließend beginnt der Prüfprozess durch den Auftraggeber und das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt. Das Ergebnis der ZVÜ wird dem einzusetzenden Mitarbeiter bzw. dem Auftragnehmer nach dem Abschluss der Prüfung per E-Mail mitgeteilt.

Mit dem Zugang des Informationsschreibens über die beabsichtigte Beauftragung (damit Beginn der Wartefrist von zehn Tagen) an den zu beauftragenden Bieter ist dieser verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen, die Zuverlässigkeitsüberprüfungsprotokolle der einzusetzenden Mitarbeiter einzureichen, damit der Auftraggeber die Überprüfung veranlassen kann.

Weiterhin hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber in jedem Einzelfall seine Verpflichtungserklärung gemäß dem Formular vorzulegen.

8.4

– Regelung entfällt/bleibt unbesetzt -

8.5

Die Einstufung und Kennzeichnung von Projektunterlagen (einschließlich Zwischenmaterial) als VS–NfD sowie die Änderung und Aufhebung der Kennzeichnung obliegt ausschließlich dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) bzw. – dem Nutzer (hier dem LKA Sachsen-Anhalt). Die Kennzeichnung von Projektunterlagen (z. B. Pläne, Modelle, Dateien) kann nach Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber, den Nutzer (LKA) und das MI auch durch den beauftragten Generalplaner erfolgen.

8.6

Der Auftragnehmer hat bei der Behandlung von Projektunterlagen, die als VS–NfD eingestuft und gekennzeichnet sind, stets das VS-NfD-Merkblatt zu beachten. Mit dem Zustandekommen dieses Vertrages bestätigt der Auftragnehmer, das VS-NfD-Merkblatt erhalten zu haben und zu beachten. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeitende und Nachunternehmer schriftlich bestätigen zu lassen, das VS-NfD-Merkblatt erhalten zu haben und zu beachten. Notwendige VS-NfD-Planunterlagen hat der Auftragnehmer nur von Mitarbeitern, die Zugang zu diesen Informationen erhalten dürfen, in sicherer Umgebung seines Büros plotten zu lassen. Sollte AN-seitig ein Plottservice vertraglich mit diesen Aufgaben gebunden werden, hat der AN die Zuverlässigkeit der Plottservicemitarbeiter sowie die Einhaltung der VS-NfD Vorgaben gemäß dem Merkblatt vertraglich sicherzustellen und ist zur persönlichen Abholung der Planunterlagen verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, Projektunterlagen, die als VS-NfD eingestuft sind, in der CDE des Auftraggebers elektronisch abzulegen; auch hierbei hat der Auftragnehmer die Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes zu beachten. Nähere Vorgaben des Auftraggebers zum Umgang mit VS-NfD-Inhalten im CDE ergeben sich aus der CDE-Handlungsanweisung des Auftraggebers.

8.7

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung kann öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, insbesondere dem Auftraggeber und Auftragnehmer, mitgeteilt werden. Wird ein Zuverlässigkeitsrisiko festgestellt, entscheidet das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt (anderenfalls der Auftraggeber) über die Ablehnung des Betroffenen zur Zulassung zu der Baumaßnahme insgesamt oder zu einzelnen Tätigkeiten.

8.8

Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, diejenigen Mitarbeitende des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer, die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden oder mit geheimhaltungsbedürften Angelegenheiten umgehen sollen, einer Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SÜG-LSA) in der jeweils aktuellen Fassung zu unterziehen. Wird ein Sicherheitsrisiko festgestellt,

entscheidet die zuständige Stelle über die Ablehnung des Betroffenen zur Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder zum Umgang mit geheimhaltungsbedürften Angelegenheiten.

8.9

Die Regelungen in vorstehenden Ziffern 8.1 bis 8.8 gelten auch für solche Mitarbeitende des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer, die nach Vertragsschluss zu der Baumaßnahme ergänzend oder ersetzend neu hinzukommen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Einsatzbeginn des betreffenden Mitarbeitenden die Zuverlässigkeitsüberprüfungsprotokolle einzureichen, damit der Auftraggeber die Überprüfung veranlassen kann. Die Prüfung beginnt erst wenn der Antrag, inklusive aller Anlagen, vollständig, lesbar und inhaltlich richtig über die Plattform eingereicht wurde.

8.10

Im Falle der Ablehnung gemäß vorstehenden Ziffer 8.7 oder 8.8 ist der Auftraggeber berechtigt, den Austausch des betroffenen Mitarbeitenden zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitarbeitender nicht in die Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsprüfung einwilligt oder wenn diese eingestellt wird, weil der Mitarbeitende nicht mitwirkt oder der maßgebliche Zeitraum nicht überprüfbar ist.

8.11

Der Auftraggeber behält sich vor, bereits überprüfte Mitarbeitende wiederholt gemäß vorstehenden Ziffern 8.2 ff. und 8.8 zu prüfen, insbesondere bei Vorliegen neuer Erkenntnisse.

8.12

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die Regelungen in vorstehender Ziffer 8 auch für seine Nachtunternehmer und deren Mitarbeitende gelten und durchsetzbar sind. Auf Verlangen hat er dies dem Auftraggeber nachzuweisen.

Die Weitergabe von Unterlagen zu diesem Bauvorhaben durch den Auftragnehmer an Dritte (z. B. zur Einholung von Angeboten potenzieller Nachunternehmer) setzt eine Vertraulichkeitserklärung des Dritten nach Vorschrift des Auftraggebers und dessen Zustimmung voraus. Hiervon ausgenommen sind VS-NfD, die auch unter den vorgenannten Voraussetzungen nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

8.13

Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesem eine Liste sämtlicher Personen und Unternehmen, denen vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, zu übermitteln.

8.14

Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), so sind die Anforderungen gemäß vorstehenden Ziffern 8.1 bis 8.13 von jedem Gesellschafter zu erfüllen.

## 9 Datenschutz

9.1

Die bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden beim Auftraggeber im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages elektronisch gespeichert.

9.2

Soweit die Parteien im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO verarbeiten, handeln sie jeweils als eigenständig Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Der Auftragnehmer ist in seinem Verantwortungsbereich verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, transparent und zweckgebunden im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt (Art. 5, 6 DSGVO),
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO zu ergreifen,
- die Rechte betroffener Personen gemäß Art. 12 ff. DSGVO zu wahren und Anfragen in seinem Verantwortungsbereich eigenständig zu bearbeiten,
- nur solche Mitarbeitende oder Dritte mit der Verarbeitung zu betrauen, die entsprechend auf die Wahrung der Vertraulichkeit und Beachtung des Datenschutzes verpflichtet wurden und hinreichend geschult sind,
- dafür Sorge zu tragen, dass eingesetzte Nachunternehmer (soweit sie Daten verarbeiten) vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet und entsprechend kontrolliert werden.

Die Parteien verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte für Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vorliegen oder Betroffenenrechte geltend gemacht werden, die auch die andere Partei betreffen könnten.

Die einschlägigen Vorschriften der DSGVO sowie – soweit anwendbar – des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sowie weiterer anwendbarer Datenschutzregelungen sind einzuhalten.

## 10 Baustelle

10.1 Baustrom, Bauwasser

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Baustrom und Bauwasser grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung, siehe Ziffer 2.7 der allgemeinen Angaben des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“. Hinsichtlich des Stroms ist allerdings die Ausnahme (begrenztes Kontingent) unter Abschnitt 01.8.6 des Leistungsverzeichnisses bei Anmietung von Containern zu beachten.

10.2 Bautagesberichte

Es gelten Ziffer 2.12 und 4.2 der allgemeinen Angaben des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können.

10.3 Aufenthalts- und Lagerräume

Büro- und Tagesunterkunftscontainer können auf dem Baugrundstück vom hiesigen Auftragnehmer ausschließlich vom Baulogistiker (Ed. Züblin AG) zu den in der Anlage „Mietvertragsmuster für Container“ genannten Mietzinsen angemietet werden.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer im Falle der Anmietung eines Containers eine Stromversorgung für den Container und einen Zähler zur Verfügung. Der Zählerstand wird bei Bezug und Rückgabe des/der Container(s) dokumentiert.

Die dem Auftraggeber tatsächlich entstehenden Stromkosten werden dem Auftragnehmer entsprechend dem von ihm verursachten Verbrauch weiterberechnet, soweit ein Kontingent von 200 kW/h pro Monat und Container, das der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung stellt, überschritten wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, als Sicherheit für seinen Anspruch auf Erstattung der über das Kontingent hinausgehende Stromverbrauchskosten für jeden Kalendermonat und Container eine Pauschale in Höhe von EUR 50,00 brutto von den Rechnungen des Auftragnehmers einzubehalten.

Eigene Container zum Aufenthalt seines Personals darf der Auftragnehmer auf dem Baugrundstück nicht aufstellen. Eigene Materialcontainer sind zugelassen und – sofern erforderlich – in Eigenverantwortung nach vorheriger Anmeldung und Platzzuweisung aufzustellen (siehe das Baulogistikhandbuch und Ziffer 2.8 der allgemeinen Angaben im Leistungsverzeichnis).

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft nicht eingerichtet werden.

Vom Auftragnehmer angemietete Container sind an den Zugangstüren deutlich mit Unternehmensnamen, Adresse und Telefonnummer zu kennzeichnen.

Siehe im Übrigen Ziffern 2.8 und 2.9 der allgemeinen Angaben im Leistungsverzeichnis.

10.4 Hebezeuge/Gerüste

Alle zur Ausführung der eigenen Leistung erforderlichen Hebezeuge und Gerüste, insbesondere solche, die nach der VOB/C als Nebenleistung zu erbringen sind, hat der Auftragnehmer in die Einheitspreise der jeweiligen Leistungen einzukalkulieren und selbst zu erbringen.

Die Auftragnehmer ist für die Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung an seinen Gerüsten/ Absturzsicherungen selbst verantwortlich; dies gilt auch dann, wenn diese von anderen Unternehmen genutzt werden.

10.5 Überprüfung der Maße

Soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders beschrieben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten alle Maße an Ort und Stelle zu kontrollieren und auf Übereinstimmung mit den Zeichnungsunterlagen und der Ausschreibung zu prüfen.

10.6 Abstellen von PKW und Baufahrzeugen

Private PKW und Baufahrzeuge jeglicher Art dürfen auf und neben dem Baugrundstück nicht zu Parkzwecken abgestellt werden.

10.7 Baubetreuung

Die Arbeiten des Auftragnehmers müssen von einem fachlichen qualifizierten deutschsprachigen Bauleiter (auch Fachbauleiter gemäß § 55 Abs. 2 der Landesbauordnung des Landes Sachsen-Anhalt) geleitet werden, der dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn mit Name, Vorname, Privatanschrift und Telefonnummer zu benennen ist.

Der Bauleiter hat durch ausreichend häufige Kontrollen die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers sicherzustellen. Ein Bauleiterwechsel und ein Wechsel der zur Erstellung von Aufmaßen ermächtigten Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 vorliegen. In diesem Fall ist der Wechsel dem Auftraggeber unverzüglich textförmlich anzuzeigen.

Im Übrigen gilt Ziffer 4 (Baustellenbetreuung) der Zusätzlichen Technischen Vorbemerkungen (Aufzüge/Hebebühne) (= Ziffer 7 der allgemeinen Angaben) des Leistungsverzeichnisses.

## 11 Baustellenbesprechungen

Es gilt Ziffer 2.12 der allgemeinen Angaben des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“. Der Auftragnehmer hat zu allen Besprechungen, an denen er teilnimmt oder teilzunehmen hat, einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

## 12 Baustellenausweise und -sprache

12.1

Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutzer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sowie einer positiv beschiedenen ZVÜ sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern. Für die Herausgabe der Ausweise wird ein vom Auftragnehmer zu erbringender Pfand in Höhe von EUR 50,00 je Ausweis erhoben, der nach Rückgabe der Ausweise zurückerstattet wird. Der Anforderung ist eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.

Das Pfand in Höhe von EUR 50,00 wird jeweils nach Herausgabe des Ausweises von der nächsten Abschlagsrechnung des Auftragnehmers einbehalten und kommt nach Rückgabe des Ausweises zur Auszahlung. Der Pfandbetrag und die Anzahl der erhaltenen Ausweise ist vom Auftragnehmer in den Abschlagsrechnungen entsprechend als Einbehalt (Abzugsposition) aufzuführen.

12.2

Vertrags- und Baustellensprache ist Deutsch. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute Aufsichtsperson des Auftragnehmers muss stets auf der Baustelle erreichbar sein. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer die für die Ausführung erforderlichen Mitteilungen verstehen und befolgen können.

12.3

Im Übrigen gelten die Mitarbeiteranforderungen gemäß Ziffer 2.17 der allgemeinen Angaben des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“.

## 13 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis „T-04 Förderanlagen“ auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## 14 Werbung, Fotoverbot, Bauschild, Videoüberwachung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger textförmlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Werbung, zum Fotoverbot, zum Bauschild und zur Videoüberwachung gemäß Ziffer 3.4 der allgemeinen Angabe des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“.

## 15 AEntG, MiLOG und LkSG

15.1

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Der Auftragnehmer hat insbesondere auch die Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV), des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes (AÜG) sowie – soweit anwendbar – des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) und des TVergG LSA, einzuhalten und seine Nachunternehmer und Lieferanten entsprechend vertraglich zu verpflichten.

15.2

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage der einschlägigen Dokumente nachzuweisen, dass seine Arbeitnehmer die gesetzlich festgelegten Mindestlöhne und Mindestentgelte erhalten haben. Diese Nachweisverpflichtung gilt auch für die Arbeitnehmer der vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer und von Dritten.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine Entgeltabrechnungen gemäß § 17 Satz 2 TVergG LSA vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit von Kontrollen des Auftraggebers gemäß § 17 Satz 1 TVergG LSA hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat hierfür vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten.

15.3

Gelingt der verlangte Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes bzw. –entgeltes bis zur Einreichung der Schlussrechnung nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zu verweigern.

Weist der Auftragnehmer die Zahlung des Mindestlohns bzw. –entgelts trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nach und gelingt der Nachweis auch nicht nach erneuter Aufforderung mit einer Nachfrist von sieben Werktagen unter Kündigungsandrohung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

15.4

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter gemäß § 13 MiLoG, § 14 AEntG und § 28e SGB IV frei. Bei Weitervergabe von Leistungen erstreckt sich diese Freistellungsverpflichtung auch auf die vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer oder sonstige Dritte und deren Arbeitnehmer.

15.5

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber innerhalb von einem Monat nach dem Zuschlag folgende Unterlagen, die jeweils nicht älter als drei Monate sein dürfen, soweit diese nicht bereits vor dem Zuschlag übergeben wurden:

- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft Bau,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger (Krankenkasse, Sozial-/Urlaubskassen, u. a.),
- Nachweis über das Bestehen der Betriebshaftpflichtversicherung,
- Nachweis über die Eintragung in der Handwerksrolle (soweit einschlägig),
- Arbeitserlaubnisse der zum Einsatz vorgesehenen Arbeitnehmer (soweit erforderlich).

Bei Weitervergabe von Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechenden Nachweise für die Nachunternehmer vorzulegen.

Die fristgemäße Vorlage der vorgenannten Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit von Abschlagszahlungsansprüchen.

Kommt der Auftragnehmer der Vorlagepflicht nicht fristgemäß nach und übergibt der Auftragnehmer die Unterlagen trotz einer Aufforderung mit einer Nachfrist von sieben Werktagen unter Kündigungsandrohung nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

## 16 Abfallvermeidung und -erzeugung, Entsorgung

16.1

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).

16.2

Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).

16.3

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

16.4

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege, usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

16.5

Im Übrigen gilt für die Abfallentsorgung insbesondere Ziffer 4 der allgemeinen Angaben des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“.

## 17 Gefahrtragung, Versicherungen und Haftung

17.1

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen bis zur Abnahme zu schützen (siehe § 4 Absatz 5 Satz 1 VOB/B).

17.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen je Versicherungsfall für Personenschäden in Höhe von **EUR 5,0 Mio.** und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von **EUR 5,0 Mio.**, die jeweils mindestens zweifach jährlich zur Verfügung stehen müssen, bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Dies ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang des Zuschlags dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Deckung muss über die Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten bleiben und darf nicht nachträglich unterschritten werden, soweit nicht im Folgenden ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist. Der Versicherungsschutz muss auch die Beauftragung etwaiger Nachunternehmer mitumfassen.

Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckungen (also ohne Unterscheidung nach Sach- und Vermögensschäden) muss eine Deckungssumme von mindestens **EUR 10 Mio.** je Versicherungsfall gegeben sein. Die Ersatzleistung des Versicherers muss mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Jahr betragen. Im Übrigen gelten die Anforderungen gemäß Ziffer 17.2 Absatz 1.

Die Pflicht zur Vorhaltung der vorgenannten Versicherung endet mit Ende der Vertragslaufzeit (einschließlich Gewährleistungsfrist).

17.3

Die Haftung für vom Auftragnehmer verursachte Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des BGB). § 13 Absatz 7 VOB/B findet keine Anwendung.

17.4

Der Auftragnehmer tritt für den Fall der Eröffnung oder der mangels Masse abgelehnten Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen diejenigen Ansprüche gegen seinen Betriebshaftpflichtversicherer sicherungshalber an den Auftraggeber ab, die auf Versicherungsleistungen wegen berechtigter Schadensersatzforderungen des Auftraggebers gerichtet sind, und zwar begrenzt auf deren Höhe (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung). Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an.

17.5

Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm

vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritten (z. B. Projektsteuerung, Architekt, Bauleitung) geprüft oder freigegeben sind.

## 18 Kündigung

18.1

Eine Kündigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 6 Absatz 7, 8 und 9 VOB/B und der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Vor einer Kündigung nach § 6 Absatz 7 Satz 1 VOB/B muss der anderen Partei schriftlich eine angemessene Frist zur Beendigung der Unterbrechung gesetzt und zugleich erklärt werden, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Vertrag gekündigt wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall die gesetzlichen bzw. vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber zu.

18.2

Im Übrigen ist der Vertrag für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund ist für den Auftragnehmer nur dann gegeben, wenn dieser aus der Sphäre des Auftraggebers stammt. Der Auftraggeber ist insbesondere dann gemäß § 648a BGB berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- das Vertrauensverhältnis zum Auftragnehmer nachhaltig gestört ist, insbesondere der Auftragnehmer berechtigte Interessen des Auftraggebers nicht gewissenhaft wahrgenommen hat,
- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des betreffenden Auftragnehmers beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
- dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist,
- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers und ohne wichtigen Grund die zu seinem Kernteam gehörenden Personen ersetzt, oder
- der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag, insbesondere hinsichtlich seiner Kooperations- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und ihm zuvor durch den Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung sowie eine nochmalige angemessene Nachfrist unter Kündigungsandrohung gesetzt wurde.

18.3

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

18.4

Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Falle einer Kündigung auf der Baustelle bereits angelieferten Stoffe und Bauteile sowie Geräte gegen angemessene Vergütung weiter zu nutzen.

18.5

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der Auftragnehmer hat nach erfolgter Kündigung insbesondere die zur Fortsetzung der Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen und digitalen Liefergegenstände unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.

18.6

Nach der Kündigung hat eine gemeinsame Feststellung des erreichten Leistungsstandes des Auftragnehmers zu erfolgen. Jede Partei kann verlangen, dass die andere Partei an dieser Feststellung mitwirkt. Verweigert eine Partei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von einer Partei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft ihn die Beweislast für einen von der Feststellung abweichenden Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung, wenn er hieraus für sich positive Folgen ableiten will. Dies gilt nicht, wenn die Partei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Partei unverzüglich mitgeteilt hat. Die Feststellung des Leistungsstands des gekündigten Auftragnehmers hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Kündigungserklärung zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen bis zur Kündigung erreichten Leistungsstand innerhalb von drei Wochen nach der Kündigungserklärung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen prüfbar nachzuweisen.

## 19 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

19.1

Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft eine der unter Ziffer 6.2 als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen, so hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 Prozent der Nettoteilabrechnungssumme der bis zur überschrittenen Einzelfrist vertragsgemäß zu erbringenden Teilleistungen, höchstens jedoch fünf Prozent der (objektiv berechtigten) Nettoabrechnungssumme der bis zur überschrittenen Einzelfrist vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen einschließlich Nachtragsleistungen (ohne Abzug von bereits geleisteten Abschlagszahlungen), zu zahlen.

19.2

Überschreitet der der Auftragnehmer schuldhaft den gemäß Ziffer 6.1 und 6.2 als Vertragsfrist vereinbarten Termin für die Vollendung der Leistung (abnahmereife Fertigstellung), so hat er dem Auftraggeber für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 Prozent der Nettoschlussrechnungssumme einschließlich der Nachträge in der objektiv berechtigten Höhe (ohne Abzug von bereits geleisteten Abschlagszahlungen) zu zahlen.

19.3

Werden mehrere Vertragsstrafen wegen Verzugs verwirkt, gilt: Eine verwirkte Vertragsstrafe für eine schuldhaft überschrittene, pönalisierte Vertragsfrist wird auf eine verwirkte Vertragsstrafe für die nachfolgend schuldhaft überschrittene pönalisierte Vertragsfrist angerechnet.

19.4

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges bleiben unberührt. Etwaige verwirkte Vertragsstrafen werden auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet, können aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.

19.5

Sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag wegen Verzuges werden in jedem Fall insgesamt auf den Höchstbetrag von fünf Prozent der Nettoschlussrechnungssumme einschließlich der Nachträge in der objektiv berechtigten Höhe (ohne Abzug von bereits geleisteten Abschlagszahlungen) begrenzt.

19.6

Wenn eine Vertragsfrist gemäß Ziffer 6.2 dieses Vertrages aufgrund berechtigter Ansprüche des Auftragnehmers verlängert oder neu vereinbart wird, gilt hierfür die Vertragsstrafenregelung gemäß Ziffer 19.1 bis 19.5 dieses Vertrages, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

19.7

Der Auftraggeber ist zur Sicherung der in § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) genannten vergaberechtlichen Hauptpflichten und der in § 12 Satz 2 und § 17 Satz 4 TVergG LSA genannten vergaberechtlichen Nebenpflichten des Auftragnehmers berechtigt, für jeden schuldhaften Verstoß Sanktionen nach den folgenden Maßgaben geltend zu machen, wobei die Sanktionen im Einzelfall unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach Art und Umfang des Verstoßes zu bemessen sind:

- Bei erstmaligen Verstößen gegen Nebenpflichten kann eine Verwarnung erteilt oder eine Vertragsstrafe von bis zu 1,0 Prozent der Nettoauftragssumme verhängt werden, sofern keine Nachbesserung innerhalb von 30 Tagen erfolgt.

- Bei wiederholten Verstößen gegen Nebenpflichten kann, sofern eine Nachbesserung innerhalb von 30 Tagen nicht erfolgt, eine Vertragsstrafe von bis zu 3,0 Prozent der Nettoauftragssumme verhängt werden.
- Bei Verstößen gegen Hauptpflichten kann eine Vertragsstrafe von bis zu 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme verhängt werden; zusätzlich kann eine fristlose Kündigung des Vertrages oder eine Auftragssperre von bis zu sechs Monaten erfolgen.

Insgesamt darf die Summe aller Vertragsstrafen nach Ziffer 19.7 bei mehreren Verstößen fünf Prozent der Nettoauftragssumme nicht überschreiten. Die Nettoauftragssumme bezieht sich auf die jeweils beauftragte(n) Leistung(en) einschließlich Nachträgen. Anstelle der Nettoauftragssumme kommt es jeweils auf die (kumulierte) Nettoschlussrechnungssumme einschließlich Nachträgen in der objektiv berechtigten Höhe (ohne Abzug von bereits geleisteten Abschlagszahlungen) an, wenn diese geringer als die Nettoauftragssumme ist.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens wegen Verstößen im Sinne von Ziffer 19.7 bleibt unberührt; etwaige deswegen verwirkte Vertragsstrafen werden auf diesen Anspruch angerechnet, können aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden

19.8

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die oben in Ziffer 8 geregelten Pflichten zur Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfung sowie gegen die hiermit verbundenen Pflichten zur Benennung, Überprüfung, Verpflichtung, Zulassung und Überwachung von Mitarbeitenden, Nachunternehmern oder sonstigen von ihm eingesetzten Personen, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden schuldhaften Verstoß Sanktionen nach den folgenden Maßgaben geltend zu machen, wobei die Sanktionen im Einzelfall unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach Art und Umfang des Verstoßes zu bemessen sind.

Ein vertragsstrafenbewehrter Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer oder eine von ihm eingesetzte Person

- eine Person bei der Baumaßnahme, auf der Baustelle oder im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben einsetzt, obwohl die nach Ziffer 8 erforderliche Einwilligung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht vorliegt;
- eine Person einsetzt, bevor die erforderliche Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung mit unbedenklichem Ergebnis abgeschlossen ist;
- eine Person trotz eines festgestellten Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsrisikos oder trotz einer vom Auftraggeber berechtigt verlangten Nichtzulassung oder Auswechslung weiter einsetzt;

- die nach Ziffer 8 erforderlichen Prüfungsprotokolle, Einwilligungserklärungen, Verpflichtungserklärungen oder sonstigen Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorlegt;
- die Verpflichtungen aus Ziffer 8 nicht wirksam an einen Nachunternehmer oder dessen Mitarbeitende weitergibt oder deren Einhaltung und Durchsetzbarkeit nicht sicherstellt;
- vertrauliche Projektunterlagen unter Verstoß gegen Ziffer 8 oder das VS-NfD-Merkblatt an nicht zugelassene Personen oder Dritte weitergibt;
- dem Auftraggeber auf dessen Verlangen keine vollständige und zutreffende Liste der Personen oder Unternehmen übermittelt, denen vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt wurden; oder
- eine nach Ziffer 8 erforderliche Mitteilung, Meldung oder Anzeige wissentlich unrichtig, unvollständig oder verspätet abgibt.

Bei erstmaligen schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten aus Ziffer 8 kann jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 bis zu 1,0 Prozent der Nettoauftragssumme verhängt werden.

Bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen gegen die Pflichten aus Ziffer 8 kann jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 bis zu 3,0 Prozent der Nettoauftragssumme verhängt werden.

Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person ohne abgeschlossene oder mit einer mit negativem Ergebnis abgeschlossenen Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung eingesetzt wird oder wenn einer nicht zugelassenen Person Zugang zur Baustelle, zur Liegenschaft, zu Projektunterlagen oder zu VS-NfD-Unterlagen gewährt wird.

Insgesamt darf die Summe aller Vertragsstrafen nach Ziffer 19.8 bei mehreren Verstößen 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme nicht überschreiten.

Die Nettoauftragssumme bezieht sich auf die jeweils beauftragte(n) Leistung(en) einschließlich Nachträgen. Anstelle der Nettoauftragssumme kommt es jeweils auf die (kumulierte) Nettoschlussrechnungssumme einschließlich Nachträgen in der objektiv berechtigten Höhe (ohne Abzug von bereits geleisteten Abschlagszahlungen) an, wenn diese geringer als die Nettoauftragssumme ist.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens wegen Verstößen im Sinne von Ziffer 19.8 bleibt unberührt; etwaige deswegen verwirkte Vertragsstrafen werden auf diesen Anspruch angerechnet, können aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.

19.9

Der Auftraggeber kann seine Ansprüche auf die verwirkten Vertragsstrafen gemäß Ziffern 19.1, 19.2, 19.7 und 19.8 bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich dies bei Abschlagszahlungen oder bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

19.10

Insgesamt darf die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag und seinen Anlagen fünf Prozent der (kumulierten) Nettoschlussrechnungssumme einschließlich der Nachträge in der objektiv berechtigten Höhe (ohne Abzug von bereits geleisteten Abschlagszahlungen) nicht überschreiten.

19.11

Die Vergütung für Leistungen der Instandhaltung, sofern solche optional beauftragt werden, bleibt bei der Berechnung von Vertragsstrafen stets unberücksichtigt.

**20 Mängel vor der Abnahme**

20.1

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vollständig und mangelfrei zu erbringen. Er ist bereits vor der Abnahme verpflichtet, unverzüglich durch Anzeige gegenüber dem Auftraggeber darauf hinzuweisen, sollte er Mängel an der eigenen Leistung oder den Leistungen Dritter erkennen. Ziel ist es, eine schnelle Reaktion zu ermöglichen, um Nachteile für den Auftraggeber so gering wie möglich zu halten. Ist das Werk mangelhaft, kann der Auftraggeber bereits vor der Abnahme Nacherfüllung verlangen und dem Auftragnehmer dazu eine angemessene Frist setzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die mangelhafte Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen wird oder ein Folgegewerk auf der mangelhaften Leistung aufbauen soll.

20.2

Der Auftraggeber ist unter den Voraussetzungen des § 648a Absatz 1 bis 3 BGB berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mangelbeseitigung vor der Abnahme in angemessener Frist und nach nochmaliger angemessener Nachfrist unter Kündigungsandrohung nicht nach, entscheidet der Auftraggeber, ob eine Kündigung aller Leistungen oder eine Teilkündigung erfolgen soll.

**21 Abnahme**

21.1

Der Auftraggeber nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der Auftragnehmer das Werk frei von wesentlichen Mängeln hergestellt und übergeben sowie die Abnahme der Leistung verlangt hat. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

Setzt die Nutzung der Vertragsleistung deren Inbetriebnahme voraus, so gehört zur Abnahmereife auch deren Betriebsbereitschaft.

Der Auftragnehmer ist vor der der Abnahme verpflichtet, die Dokumentationsunterlagen einschließlich der Werkstatt- und Montageplanung mit angemessener (Prüf-) Frist vor der Abnahme in einem zusammengefassten Paket vollständig digital in das CDE einzustellen.

Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber die von dessen Bauleitung geprüften Dokumentationsunterlagen mindestens sechs Wochen vor der geplanten Abnahme zu übergeben (siehe Abschnitt 01.8.5 des Leistungsverzeichnisses).

Eine Zustandsfeststellung gemäß § 4 Absatz 10 VOB/B ist auf Verlangen auch nach der Fertigstellung wesentlicher Teilleistungen durchzuführen; sie stellt keine (Teil-) Abnahme dar.

21.2

Die Abnahme hat förmlich stattzufinden. Die fiktive Abnahme gemäß § 12 Absatz 5 Nr. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen. § 640 BGB bleibt unberührt.

Das Abnahmeprotokoll ist von den Vertragsparteien zu unterzeichnen. Etwaige Restleistungen und Mängel sind darin festzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese innerhalb angemessener Fristen zu beseitigen und bleibt für die mangelfreie und vollständige Leistungserbringung beweisbelastet. Sollte über den Umfang der Restleistungen und Mängel zwischen den Parteien Uneinigkeit bestehen, ist in dem Abnahmeprotokoll zwischen den von dem Auftragnehmer anerkannten und nicht anerkannten Mängeln und Restleistungen zu differenzieren. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer ist keine Abnahmevoraussetzung.

21.3

Legt der Auftragnehmer zur Abnahme notwendige Bestands-, Revisionsunterlagen und sonstigen Unterlagen (z. B. Bedienungs- und Wartungsanleitungen technischer Anlagen) nicht vor oder sind diese nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags oder der Schlusszahlung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die ersatzweise Erstellung der betreffenden Unterlage erforderlichen Kosten.

21.4

Durch einen Probebetrieb, eine Benutzung, die Inbetriebnahme des Bauvorhabens, die behördliche Abnahme des Bauvorhabens, die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung

der Vertragsleistung oder durch die Entgegennahme und Verwendung von Leistungen des Auftragnehmers wird eine rechtsgeschäftliche Abnahme weder herbeigeführt noch ersetzt.

21.5

Für die Inbetriebnahme und Abnahme der Aufzüge/Hebebühne gelten zudem die Regelungen in den allgemeinen Angaben des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“ und dort insbesondere die besonderen Regelungen unter Ziffer 8 der Zusätzlichen Technischen Vorbemerkungen (Aufzüge/Hebebühne) (= Ziffer 7 der allgemeinen Angaben im LV).

## 22 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

22.1

Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in fünf Jahren ab der Abnahme. Das gilt auch für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Wartung beauftragt; anderenfalls beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur zwei Jahre ab der Abnahme.

Hinweis: Soweit an anderer Stelle in den Vertragsunterlagen (z. B. im Bereich 02 Abschnitte 02.1 und 02.2 des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“ und in der Anlage 3 zum Instandhaltungsvertrag) eine Verjährungsfrist von vier Jahren ab der Abnahme angegeben wird, gilt dies ausdrücklich nicht; vielmehr gilt für die Verjährung der Mängelansprüche ausschließlich die Regelung in Ziffer 22.1 Absatz 1.

22.2

Vor Ablauf der Verjährungsfrist(en) für Mängelansprüche führen die Vertragsparteien in Form einer (oder mehrerer) gemeinsamen Begehung(en) nochmals eine Feststellung der dann ggf. vorhandenen Mängel durch. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu der/den Begehung(en) einzuladen.

## 23 Rechnungslegung und Aufmaß

Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der E-Rechnungs-Verordnung. Im Übrigen gilt Ziffer 2.16 der allgemeinen Angaben des Leistungsverzeichnisses „T-04 Förderanlagen“.

## 24 Zahlung (§ 16 VOB/B)

24.1

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm nachweislich erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Die Parteien können die Zeitpunkte der Abschlagszahlungen in einem Zahlungsplan vereinbaren; maßgeblich bleibt stets der nachgewiesene Leistungsstand.

24.2

Sind erbrachte Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber gemäß § 632a BGB die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

24.3

Abschlagszahlungen sind rein vorläufiger Natur und beinhalten keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen oder Leistungsinhalten im Hinblick auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mangelfreiheit.

24.4

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

24.5

Voraussetzung für jede Zahlung ist der Zugang einer prüfbaren Rechnung, die zudem den gesetzlichen und finanzbehördlichen Anforderungen an die Rechnungslegung entspricht.

## 25 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

25.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche vor der Abnahme, Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche wegen der Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger (insbesondere Freistellungsansprüche gemäß § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e SGB IV und § 150 Absatz 3 SGB VII), in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die bei der Abnahme vorbehalten werden oder erst nach der Abnahme geltend gemacht werden, werden nicht durch die Vertragserfüllungssicherheit gesichert.

Erhöht sich die Auftragssumme (z. B. durch Nachträge), muss der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit entsprechend aufstocken.

Die Vertragserfüllungssicherheit gemäß Ziffer 25.1 ist innerhalb von drei Wochen nach dem Zugang des Zuschlagsschreibens durch eine Bürgschaft gemäß Ziffer 25.3 oder durch Hinterlegung von Geld gemäß § 232 BGB beim Amtsgericht zu leisten.

25.2

Bis zur Übergabe einer vertragsgemäßen Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffern 25.1 und 25.3 darf der Auftraggeber die Sicherheit für die Vertragserfüllung in der vereinbarten Höhe von seinen Zahlungen einbehalten. Der Auftraggeber muss den einbehaltenen Betrag weder auf ein Sperrkonto gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 VOB/B einzahlen noch auf ein eigenes Verwahrgeldkonto gemäß § 17 Absatz 6 Nr. 4 VOB/B nehmen.

25.3

Jede vom Auftragnehmer geleistete Bürgschaft ist als schriftliche, unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und nach Vorgabe des Auftraggebers (siehe hierzu Ziffer 27 (Bürgschaften)) auszustellen. Konzernbürgschaften sind nicht zugelassen.

Die Bürgschaft muss nicht schriftlich erteilt werden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen ein Handelsgeschäft ist (§ 350 HGB).

25.4

Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach erfolgter Abnahme (bzw. anteilig nach erfolgter Teilabnahme, soweit vereinbart) zurückzugewähren, es sei denn, dass hierdurch gesicherte tatsächlich berechtigte Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der nicht erledigten berechtigten Ansprüche zurückhalten.

25.5

Das Recht des Auftragnehmers, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt (§ 17 Absatz 3 VOB/B).

## 26 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Sicherheit für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die bei der Abnahme vorbehalten wurden oder erst nach der Abnahme geltend gemacht werden, in Höhe von drei Prozent der Abrechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer) in der objektiv richtigen Höhe - und solange diese noch nicht feststeht in Höhe von drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen (einschließlich Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme) - zu leisten.

Wird diese Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist diese gemäß Ziffer 25.3 und Ziffer 27 (Bürgschaften) auszustellen.

Bis zur Leistung einer vertragsgemäßen Sicherheit für Mängelansprüche darf der Auftraggeber die Sicherheit für Mängelansprüche in der vereinbarten Höhe von seinen Zahlungen einbehalten. Der Auftraggeber muss den einbehaltenen Betrag weder auf ein Sperrkonto gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 VOB/B einzahlen noch auf ein eigenes Verwahrgeldkonto gemäß § 17 Absatz 6 Nr. 4 VOB/B nehmen.

Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von vier Jahren ab der Abnahme (bzw. anteilig nach erfolgter Teilabnahme, soweit vereinbart) zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten tatsächlich berechtigten gesicherten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

Soweit für Teilleistungen die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur zwei Jahre ab der Abnahme beträgt, hat der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit für Mängelansprüche, soweit nicht schon verwertet, nach Ablauf von zwei Jahren ab der Abnahme zu enthaften. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten tatsächlich berechtigten gesicherten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

Ziffer 25.5 gilt entsprechend.

## 27 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Muster „Vertragserfüllungsbürgschaft“ und
- für die Mängelansprüche das Muster „Mängelansprüchebürgschaft“.

## 28 Instandhaltung

Mit dem Begriff der Instandhaltung ist die Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung gemeint und erfasst.

Die Beauftragung der angebotenen Instandhaltungsleistungen gemäß den Bedingungen des Instandhaltungsvertrages (Vorlage AMEV Vertrag Aufzug – Service 2024 Stand 02/2026) nebst den Anlagen 1 bis 3 und der Arbeitskarte für KG 461 Aufzuganlagen (= Anlagen zum LV) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie innerhalb der im folgenden Absatz, dort Satz 2, vereinbarten Frist schriftlich abruft; danach erlischt das Abrufrecht.

Die Frist zum Abruf endet nicht vor dem Ablauf von sechs Wochen nach der Fertigstellungsfrist gemäß Ziffer 6.1 (im Falle ihrer Verlängerung der verlängerten Fertigstellungsfrist) und einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers zur Erklärung über den Abruf des Instandhaltungsvertrages, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechswochenfrist zugehen darf.

Abweichend von den Abschnitten 02.1 und 02.2 des Leistungsverzeichnisses ist der Auftragnehmer nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Gewährleistungsfrist gebunden.

Der Auftragnehmer ist im Falle des fristgerechten schriftlichen Abrufes verpflichtet, die angebotenen Instandhaltungsleistungen zu den angebotenen Preisen zu erbringen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Abruf der Instandhaltungsleistungen besteht nicht. Die nicht oder erst nach Fristablauf abgerufene Instandhaltung lässt keine Ansprüche des Auftragnehmers entstehen.

Aus der aufschiebend bedingten Beauftragung kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erhöhung der (Pauschal-) Preise oder sonstige Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend machen.

Erbringt der Auftragnehmer nicht abgerufene Instandhaltungsleistungen, so erfolgt dies auf sein eigenes Risiko und begründet keinen vertraglichen Zahlungsanspruch.

Im Rahmen seiner Ausführungsplanung und Werk- und Montageplanung hat der Auftragnehmer die Bestandslisten (= Listen der wartungsrelevanten Bauteile und Anlagen) und die AMEV-Arbeitskarten gemäß den jeweils einschlägigen AMEV-Empfehlungen vollständig und anlagenspezifisch zu erstellen, soweit noch nicht vorhanden bzw. ausgefüllt, und fortzuschreiben. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsintervalle sowie die hierfür erforderlichen Betriebs-, Wartungs- und Prüfhinweise sind aufzunehmen.

## 29 Koordination mit anderen Gewerken

29.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen so zu planen und auszuführen, dass sie sich störungsfrei in die Gesamtbauleistung einfügen. Er hat insbesondere die Schnittstellen seiner Leistungen zu den Leistungen anderer am Bau beteiligter Unternehmer (insbesondere Rohbau, Elektro, TGA) zu berücksichtigen.

29.2

Der Auftragnehmer wird sich rechtzeitig und fortlaufend mit den übrigen am Bau beteiligten Gewerken, insbesondere mit dem Rohbauunternehmer, abstimmen. Dies umfasst insbesondere

- die Abstimmung von Terminen und Abläufen,
- die Abstimmung der baulichen und technischen Schnittstellen (z.B. Schachtmaße, Öffnungen, Befestigungspunkte, Durchbrüche, Stromversorgung, Erdung) und
- die Mitwirkung an Besprechungen und Koordinationsrunden des Auftraggebers bzw. der Bauleitung.

29.3

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er erkennt oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen muss, dass Leistungen anderer Unternehmer (insbesondere Rohbau) den für den Einbau der Aufzugsanlagen und Hebebühnen erforderlichen Vorgaben nicht entsprechen oder den Ablauf seiner Leistungen beeinträchtigen können. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Vorschläge zur Beseitigung solcher Koordinationsprobleme zu unterbreiten.

29.4

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu organisieren, dass Behinderungen, Verzögerungen oder Störungen anderer Gewerke auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Soweit durch unzureichende Abstimmung des Auftragnehmers mit anderen Gewerken Mehraufwände, Verzögerungen oder Schäden entstehen, bleibt die Geltendmachung entsprechender Ansprüche durch den Auftraggeber unberührt.

## 30 Verbot des Einsatzes künstlicher Intelligenz

Es ist dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern aus sicherheitstechnischen (VS-NfD) sowie datenschutzrechtlichen Gründen untersagt, bei der bzw. zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen jedwede Arten bzw. Formen Künstlicher Intelligenz (KI) oder verwandter Technologien, insbesondere (aber nicht abschließend) maschinelles Lernen, neuronale Netze, natürliche Sprachverarbeitung, Deep Learning, algorithmische Entscheidungsfindung oder andere

automatisierte Systeme, die in irgendeiner Weise eigenständig Entscheidungen treffen oder die Arbeit unterstützen können, einzusetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anfrage des Auftraggebers durch geeignete Dokumentation bzw. Auditierung nachzuweisen, dass durch ihn und seine Nachunternehmer bei der bzw. zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen keine der genannten Technologien verwendet wurden.

**31 Aufrechnung, Abtretung**

31.1

Der Auftragnehmer darf mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

31.2

Der Auftraggeber behält sich vor, mit zuvor an ihn abgetretenen vertraglichen und steuerlichen Forderungen des Landes Sachsen-Anhalt gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

31.3

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine sich aus diesem Vertrag ergebenen Rechte ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abzutreten oder zu verpfänden, mit Ausnahme von sicherheitshalber erfolgten Abtretungen zum Zwecke der Finanzierung dieser Baumaßnahme.

**32 Arbeitsgemeinschaften**

32.1

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

32.2

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

32.3

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

## 33 Eskalationsverfahren

33.1

Bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Verlangen einer Vertragspartei in Textform ein strukturiertes Eskalationsverfahren gemäß den nachfolgenden Regelungen durchzuführen. In dem Verlangen soll der Verfahrensgegenstand angegeben werden.

33.1.1

In der ersten Stufe werden sich die Parteien bemühen, die Streitigkeit einvernehmlich durch Verhandlungen ihrer Projektleitungen beizulegen.

33.1.2

Soweit eine Streitigkeit auf der Ebene der Projektleitung nicht beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer Partei in Textform die Angelegenheit ihren Führungsebenen (z. B. Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist, Gesellschafter) vorgelegt, die die Streitigkeit einvernehmlich durch Verhandlungen beilegen sollen (zweite Stufe). Die Führungsebenen können Personen aus der Ebene oberhalb der jeweiligen Projektleitung zur Führung der Verhandlungen bevollmächtigen.

33.1.3

Soweit eine Streitigkeit nicht innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der zweiten Stufe beigelegt wird, kann jede Partei das Eskalationsverfahren in Textform für gescheitert erklären, wenn die Frist nicht einvernehmlich verlängert wird.

33.1.4

Vereinbarungen der Parteien sind zu protokollieren und eigenhändig zu unterzeichnen.

33.1.5

Die Kosten des Eskalationsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben, soweit nichts anderes vereinbart wird.

33.1.6

Die Parteien können in jedem Stadium durch übereinstimmende Erklärung in Textform ein bereits eingeleitetes Eskalationsverfahren gemäß Ziffer 33.1 beenden oder auf seine Durchführung verzichten.

33.1.7

Durch den Zugang des Verlangens gemäß Ziffer 33.1 wird die Verjährung der in dem Eskalationsverfahren wechselseitig geltend gemachten Ansprüche gehemmt. Die Hemmung nach Satz 1 endet frühestens drei Monate nach Scheitern oder Beendigung des Verfahrens.

33.2

Während der Durchführung eines Verfahrens gemäß Ziffer 33.1 ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind die Einleitung eines Arrestverfahrens (§§ 916 ff. ZPO) oder eines einstweiligen Verfügungsverfahrens (§§ 935 ff. ZPO) oder eines selbständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff. ZPO).

33.3

Die Parteien werden den Vertrag während des Eskalationsverfahrens gemäß Ziffer 33.1 im Übrigen weiter erfüllen und sich bemühen, die Auswirkungen der Verfahren auf die Projektabwicklung so gering wie möglich zu halten. Der Auftragnehmer darf wegen Leistungen, die Gegenstand dieser Verfahren sind, nicht die Arbeiten einstellen, wobei gesetzliche Zurückbehaltungsrechte unberührt bleiben

**34 Formerfordernis**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrem Nachweis der Textform (z.B. E-Mail, Fax). Soweit in diesem Vertrag Textform vorgeschrieben ist, ist dieses Formerfordernis nur in Schriftform abdingbar.

**35 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

35.1

Erfüllungsort ist der Ort der Baustelle in Barleben.

35.2

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand Magdeburg vereinbart.

35.3

Es gilt deutsches Recht.

### 36 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies im Zweifel die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

### 37 Verweise

Enthalten diese BVB Verweise auf Ziffern ohne Zusatz, so handelt es sich um Verweise auf die Regelungen dieser BVB.

== Ende der BVB IPS T-04 Förderanlagen

.